



Brüssel, den 5. September 2025
(OR. en)

11216/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0210 (BUD)

BUDGET 21

BEGRÜNDUNG

Betr.: Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2026: Standpunkt des Rates vom 5. September 2025

-
- *Erklärungen*

ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL

1. Erklärung zu den Zahlungen

Damit gewährleistet ist, dass die Unionsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt werden und eine exzessive Höhe der noch abzuwickelnden Mittelbindungen in den Schlussjahren des aktuellen MFR vermieden wird, ersucht der Rat die Kommission, die Durchführung der Programme (insbesondere in der Teilrubrik 2a und im Bereich ländliche Entwicklung) im Laufe des Jahres 2026 weiterhin aufmerksam und aktiv zu überwachen.

Zu diesem Zweck – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Genauigkeit der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten und des hauptsächlich durch die Teilrubrik 2a bedingten Spielraums für Zahlungen im Haushaltsplanentwurf 2026 – erwartet er, dass die Kommission rechtzeitig aktualisierte Zahlenangaben zum Stand der Beratungen und zu den Voranschlägen hinsichtlich der Mittel für Zahlungen für 2026 vorlegt.

Sollten die Zahlen zeigen, dass die in den Haushaltsplan 2026 eingestellten Mittel nicht ausreichen, um den gerechtfertigten Mittelbedarf zu decken, so ersucht der Rat die Kommission, so rasch wie möglich eine geeignete Lösung, unter anderem einen Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans, vorzulegen, damit die Haushaltsbehörde schnellstmöglich und unverzüglich die notwendigen Beschlüsse für den gerechtfertigten Mittelbedarf fassen kann.

Der Rat wird gegebenenfalls der Dringlichkeit der Angelegenheit Rechnung tragen und die Frist von acht Wochen für einen Beschluss verkürzen, falls er dies für erforderlich hält. Dies gilt entsprechend auch, falls die Zahlen zeigen sollten, dass die in den Haushaltsplan 2026 eingestellten Mittel höher als benötigt sind.

Der Rat wird das Berichtigungsschreiben für Landwirtschaft (einschließlich der Informationen über zweckgebundene Einnahmen) im Hinblick auf eine angemessene Bewertung der Mittelausstattung für die Rubrik 3 (*Natürliche Ressourcen und Umwelt*) im Haushaltsplan 2026 sorgfältig prüfen.

2. Erklärung zu Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung)

Der Rat bekräftigt den klaren Hinweis der Staats- und Regierungschefs auf der Tagung des Europäischen Rates vom Februar 2024 auf die Notwendigkeit von Beschränkungen der Verwaltungsausgaben. In Nummer 130 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juli 2020 wurden alle Organe, Einrichtungen und Agenturen der EU und ihre Verwaltungen aufgefordert, die Optimierung der Personalressourcen auf dem Niveau von 2020 sicherzustellen und Effizienzgewinne bei den nicht die Dienstbezüge betreffenden Ausgaben anzustreben. Daher fordert der Rat alle Organe nachdrücklich auf, ihre Verwaltungsausgaben weiter zu kontrollieren und zu steuern sowie Effizienzgewinne anzustreben.

Der Rat bedauert, dass die Kommission vorschlägt, das Instrument für einen einzigen Spielraum und das Flexibilitätsinstrument zur Bedarfsdeckung einzusetzen, und dies trotz der Schlussfolgerungen des Rates zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2026¹, denen zufolge sichergestellt werden soll, dass die derzeitigen Obergrenzen der Rubrik 7 des MFR nicht überschritten werden und dass keine besonderen Instrumente für diese Rubrik in Anspruch genommen werden.

Der Rat verweist auf aktuelle Informationen, die darauf hindeuten, dass die Parameter, die die Kommission bei der Veranschlagung der für die Anpassung der Dienstbezüge im Jahr 2025 erforderlichen Beträge zugrunde gelegt hat, möglicherweise zu hoch angesetzt sind. Sollte sich dies in dem anstehenden Berichtigungsschreiben zum Haushaltsentwurf für 2026 bestätigen, so geht der Rat davon aus, dass die überschüssigen Beträge in Rubrik 7 vollständig wieder in die besonderen Instrumente eingestellt werden, um im Jahr 2026 unvorhergesehenen Bedarf zu decken.

¹ Dok. 5796/25.